

Merkwürdige Kuppelgeschichte [Schluss]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **4 (1828)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Merkwürdige Kuppelgeschichte.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Wirklich erschienen nun beide Partheien den 16. Juli 1730 in Frauenfeld, vor den hohen Ständen Zürich und Bern. Hr. Hs. Konrad Scheuß und Hr. Landesseckelmeister Joh. Tobler von Tobel eröffneten die Klage. Die Vertheidigung wurde von Weibel Hartmann und Hrn. Steger selbst geführt, unterstützt durch ein Schreiben des dabei interessirten Pfarrers Zinsmeister. Der Hauptpunkt ihrer Entschuldigung war die große Abneigung der Tochter, in Herisau bei ihrem Vater zu bleiben, von dem ihre Mutter so übel behandelt worden sey, daß sie verrückten Sinnes geworden, so daß sie habe an Ketten und Banden geschlossen werden müssen, auch deswegen ihres Lebens frühzeitig beraubt worden sey. Hartmann besonders wollte damit gar nicht gefehlt haben, daß er die Großtochter ohne Bewilligung des Vaters heirathen ließ, da ja die Aussprüche des Landvogts und des Oberamts vom 18. Jenner klar und deutlich besagen, daß die Tochter ohne Einwilligung des Großvaters zu keiner Ehe schreiten dürfe, er hiemit sich für bevollmächtigt geglaubt habe, sie dem Hrn. Steger zu überlassen, bei welchem dieselbe jetzt so wohl und gut versorget sey.

Unter dem 13. Juli sprachen die Gesandten Zürichs und Berns über diese Sache einhellig: „Daß die in des Hrn. Hs. Konrad Scheußs Händen in 1200 fl. bestehenden Mittel dieser Tochter, so Scheuß in Natura empfangen, ihm eigenthümlich für alles und dergestalt gehören sollen, so daß keine Parthei an der andern etwas, unter was für Vorwand es geschehen möchte, weiters fordern könne, und dafür aber der Großvater, Weibel Hartmann, gehalten seyn solle, solcher Verlust seiner Großtochter dero wieder gut zu machen. Die Ehe aber, weil sie schon vollzogen, sanktionirt; und da

der Vater Scheuß, das dieser Tochter zugetheilte Silber, Geld und Kleider zustellen und verabfolgen lassen solle.

„Dann aber Weibel Hartmann und Chirurgus Steger gehalten seyn sollen, zu Lit. Herrn Landammann Zellweger zu gehen, um wegen der unanständigen Beschimpfung, gegen den Löbl. Stand Appenzell VR. Abbitte zu thun.

„Beide Parthenen, weilen sie solches, denen Herren absolut und gänzlich übergeben haben, das angenommen, und eine ausgemachte Sache heißen solle.“

Aus Appenzell Innerrhoden.

Sonntags den 11. Mai ward wieder die alljährliche Mendle-Gemeinde gehalten. Hrn. Landschreiber Rechsteiner, als vorjähriger Bahnwart, wurde durch einstimmiges Mehr die Leitung derselben übertragen. Er eröffnete dieselbe mit einer passenden Anrede, worin er mit Wärme das Glück schilderte, sich, gleich den Vorvätern, wieder im freien Besitze der Mendle zu sehen; er berührte auch kurz die vor einem Jahre vorgefallenen Streitigkeiten, die nun für das gedrückte Volk eine so günstige Wendung genommen hätten, und ermahnte beinebens ernstlich zur Ruhe und Ordnung.

Die hierauf vorgelesene specificirte Rechnung zeigte einen Ueberschuß von 173 fl. zu Gunsten der Gemeinde. Wegen Promotion der bisherigen Bahnwarte zu Amtsstellen, wurden nun zwei neue Bahnwarte gewählt, und eine Kommission von 2 Mitgliedern aus jeder der an der Mendle Antheil habenden Rhode ernannt, mit den Aufträgen, sich zu berathen, auf welche Art die auf der Mendle noch hastenden Schulden von circa 1200 fl. abbezahlt werden sollen, dann von den frühern Verwaltern die Rechnung abzufordern und von ihren Verhandlungen der Gemeinde Bericht zu erstatten. Durch aufgenommenes Handmehr wurde weiter erkannt: der